

Vorlage Nr. 110/14

Betreff: **14. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Rheine
 - Integrationsrat**

Status: **öffentlich**

Beratungsfolge

Integrationsrat			04.02.2014		Berichterstattung durch:		Herrn Elfert		
TOP	Abstimmungsergebnis						z. K.	vertagt	verwiesen an:
	einst.	mehr.	ja	nein	Enth.				
Rat der Stadt Rheine			11.02.2014		Berichterstattung durch:		Frau Dr. Kordfelder Herrn Linke		
TOP	Abstimmungsergebnis						z. K.	vertagt	verwiesen an:
	einst.	mehr.	ja	nein	Enth.				

Betroffene Produkte

01	Politische Gremien
----	--------------------

Betroffenes Leitbildprojekt/Betroffene Maßnahme des IEHK

Fehlanzeige

Finanzielle Auswirkungen

<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> einmalig	<input type="checkbox"/> jährlich	<input type="checkbox"/> einmalig + jährlich
Ergebnisplan		Investitionsplan		
Erträge		Einzahlungen		
Aufwendungen		Auszahlungen		
Finanzierung gesichert				
<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	durch		
<input type="checkbox"/>	Haushaltsmittel bei Produkt / Projekt			
<input type="checkbox"/>	Mittelumschichtung aus Produkt / Projekt			
<input type="checkbox"/>	sonstiges (siehe Begründung)			

mittelstandsrelevante Vorschrift

Ja Nein

Beschlussvorschlag/Empfehlung:

Der Integrationsrat empfiehlt dem Rat der Stadt, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Rat der Stadt Rheine beschließt die folgende 14. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Rheine:

**14. Änderungssatzung
zur Hauptsatzung der Stadt Rheine
vom _____**

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2013 (GV NRW S. 878), hat der Rat der Stadt Rheine mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder in seiner Sitzung am 11. Februar 2014 die folgende 14. Änderung zur Hauptsatzung der Stadt Rheine beschlossen:

§ 6

Integrationsrat

1. Der Integrationsrat besteht aus 15 Mitgliedern, davon 10 direkt gewählte Mitglieder gem. § 27 Abs. 2 Satz 1 GO und 5 vom Rat bestellte Ratsmitglieder gem. § 27 Abs. 2 Satz 4 GO.
2. Anregungen und Stellungnahmen des Integrationsrates sind schriftlich bei der/dem Bürgermeister(in) einzureichen. Die zuständigen Gremien haben sich innerhalb von 3 Monaten damit zu befassen.

§ 19

Inkrafttreten

Diese 14. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

Durch das „Gesetz zur Weiterentwicklung der politischen Partizipation in den Gemeinden und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften“ vom 19. Dezember 2013 – in Kraft getreten am 31. Dezember 2013 – wurde u. a. der § 27 der Gemeindeordnung (GO) „Integrationsrat“ geändert.

Diese Änderungen haben u. a. Auswirkungen auf die Regelungen im § 6 der Hauptsatzung der Stadt Rheine vom 15. Dezember 1997 in der zz. gültigen Fassung.

§ 6 der Hauptsatzung enthält derzeit folgende Regelung:

§ 6 Integrationsrat

1. Es wird ein Integrationsrat mit 15 Mitgliedern eingerichtet, davon 10 direkt gewählte Mitglieder gem. § 27 Abs. 2 Satz 1 GO und 5 vom Rat bestellte Ratsmitglieder gem. § 27 Abs. 2 Satz 3 GO.
2. Der Wahltag wird innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Frist durch den Rat festgesetzt.
3. Anregungen und Stellungnahmen des Integrationsrates sind schriftlich bei der/dem Bürgermeister(in) einzureichen. Die zuständigen Gremien haben sich innerhalb von 3 Monaten damit zu befassen.

Durch das o. g. Änderungsgesetz wurde verbindlich geregelt, dass es künftig für die Migrantenvvertretung nur noch ein Organisationsmodell gibt, nämlich den Integrationsrat. Die bis zum Änderungsgesetz noch alternativ zulässige Bildung eines Integrationsausschusses ist somit nicht mehr möglich.

Ferner haben in Rheine inzwischen über 5.000 ausländische Einwohner/innen ihre Hauptwohnung, sodass für die Stadt Rheine die Bildung eines Integrationsrates gem. § 27 Abs. 1 Satz 1 GO nicht mehr freiwillig sondern verpflichtend ist.

Insofern ist der „Einrichtungsbeschluss“ des Rates für einen Integrationsrat in Rheine mit der derzeitigen Formulierung nicht mehr erforderlich. Daher wird die geänderte Formulierung des § 6 Abs. 1 unter Beibehaltung der Festlegung der Integrationsratsgröße vorgeschlagen.

Durch das o. g. Änderungsgesetz wurde im § 27 Abs. 2 Satz 3 GO ferner verbindlich geregelt, dass die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates am Tag der Kommunalwahl stattfindet.

Aufgrund dieser Neuregelung und der Tatsache, dass die Bildung des Integrationsrates in Rheine verpflichtend ist, ist der bisherige Abs. 2 des § 6 der Hauptsatzung der Stadt Rheine zu streichen.

Der bisherige Absatz 3 wird dadurch Absatz 2.

Die nach dem o. g. Änderungsgesetz zugelassene Möglichkeit der Wahl bzw. der Bestellung stellvertretender Mitglieder sowohl für die direkt gewählten Migrantinnen und Migranten als auch für die Ratsvertreter, wird in die Durchführungsbestimmungen für die Wahl zum Integrationsrat der Stadt Rheine aufgenommen.

Zur besseren Übersichtlichkeit wurden die vorgeschlagenen Änderungen der Hauptsatzung in der als Anlage beigefügten Synopse nochmals deutlich gemacht.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Rat gem. § 7 Abs. 3 Satz 3 GO die Änderung der Hauptsatzung nur mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder beschließen kann.

Anlage:

- Synopse über die Änderungen